

S a t z u n g

des Kreisfeuerwehrverbandes Nordwestmecklenburg vom 01. März 2008

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) in der Fassung vom 3. Mai 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GVObI. M-V S. 194) wird nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Nordwestmecklenburg vom 1. März 2008 und der Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1

Name und Sitz

Der Kreisfeuerwehrverband Nordwestmecklenburg, in dieser Satzung „Verband“ genannt, ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Warin.

§ 2

Dienstsiegel

Der Verband führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift: KREISFEUERWEHRVERBAND NORDWESTMECKLENBURG.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Verband hat die Aufgabe,

1. die Brandschutzerziehung und –aufklärung sowie die Bereitschaft der Bevölkerung, freiwillig im Brandschutz mitzuwirken, zu fördern,
2. die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren zu unterstützen
3. die Jugendarbeit in den Feuerwehren zu unterstützen,
4. die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in ihren wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten, soweit sie mit dem Feuerwehrdienst im Zusammenhang stehen, zu betreuen,
5. über Beschwerden von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren zu entscheiden, soweit es Verbandsangelegenheiten sind,
6. Kreisfeuerwehrtage zu veranstalten,
7. die Kameradschaft und Tradition der Feuerwehren zu pflegen.

(2) Der Kreisfeuerwehrverband wirkt an den Aufgaben des Landkreises nach § 3 Abs. 1 und 2 BrSchG mit. Ihm kann die Durchführung dieser Aufgaben durch öffentlich-rechtlichen Vertrag ganz oder teilweise übertragen werden. Die gilt insbesondere für § 3 Abs 2d) des BrSchG.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes können gem. § 15 Abs. 1 BrSchG die Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Nordwestmecklenburg sein.

Werkfeuerwehren, Betriebswehren und Feuerwehren anderer Träger der öffentlichen Verwaltung können auf Antrag Verbandsmitglied werden.

Die Mitglieder müssen vom Landkreis anerkannte Feuerwehren sein, vgl. § 3 Abs. 2. BrSchuG.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung. Sie endet mit der Auflösung der jeweiligen Feuerwehr durch Entscheidung des Aufgabenträgers.

§ 5 Ehrenmitglieder

(1) Der Verband kann aus dem aktiven Dienst ausscheidenden Mitgliedern der in § 4 Abs. 1 genannten Feuerwehren und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Antrag auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann hinsichtlich jeder Person nur einmal gestellt werden.

(2) Der Verband kann die Ehrenmitglieder wegen unwürdigen Verhaltens durch Beschluss der Mitgliederversammlung entziehen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Mitglieder müssen beim Schriftverkehr mit Behörden den Dienstweg über den Vorsitzenden einhalten. Hiervon ausgenommen ist der Schriftwechsel mit dem eigenen örtlichen Träger.

§ 7 Vorsitzender

(1) Der Vorsitzende des Verbandes und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahlperiode beträgt sechs Jahre.

(2) Die Wahl richtet sich nach § 13.

(3) Der Vorstand schlägt dem Kreistag des Landkreises Nordwestmecklenburg die unter Abs.1 Gewählten zur Ernennung in das Ehrenbeamtenverhältnis als Kreiswehrführer bzw. als stellvertretenden Kreiswehrführer für die Dauer ihrer Wahlperiode vor, vgl. § 16 Abs. 1 des BrSchuG M-V.

(4) Die Amtszeit des Kreiswehrführers sowie des Stellvertretenden Kreiswehrführers beginnt mit dem Zeitpunkt ihrer Ernennung.

(5) Der Vorsitzende des Verbandes ist zugleich Vorsitzender der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Der Stellvertreter nimmt seine Aufgaben im Verhinderungsfalle wahr.

(6) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

§ 8 Organe des Verbandes

(1) Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle. Sie steht dem Vorsitzenden für seine Aufgaben zur Verfügung.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Willensbildungs- und Beschlussorgan des Verbandes.

(2) Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Kreiswehrführer, den Amtswehrführern, den Gemeindeführern der amtsfreien Gemeinden, den nach Absatz 2 Nr. 2 stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern sowie deren jeweiligen Stellvertreter.

Ihr gehören des Weiteren je ein Vertreter pro 15 aktive Mitglieder der Gemeindefeuerwehren, die Ortsfeuerwehren der Hansestadt Wismar sowie der nach § 4 Abs. 1 Satz 2 aufgenommenen Feuerwehren an. Die Vertreter vertreten ihre Feuerwehr jeweils für den Zeitraum zwischen den Jahreshaupt-versammlungen.

(3) Stimmberechtigt sind

1. der Vorsitzende,
2. die Vorstandsmitglieder, soweit sie nicht nach Nummer 3 und 4 stimmberechtigt sind,
3. die Amtswehrführer,
4. die Gemeindefeuerwehrführer der amtsfreien Gemeinden,
5. die Vertreter im Sinne des Absatzes 2 Satz 2.

(4) Die Mitgliederversammlung

1. wählt den Vorsitzenden des Verbandes und seinen Stellvertreter,
2. wählt die Beisitzer des Vorstandes,
3. wählt den Wahlvorstand,
4. beschließt über die Aufnahme von Werkfeuerwehren und Feuerwehren anderer Träger der öffentlichen Verwaltung sowie über das Ruhen ihrer Mitgliedschaft,
5. beschließt über die Verleihung und den Entzug der Ehrenmitgliedschaft,
6. beschließt den Haushaltsplan,
7. beschließt die Jahresrechnung,
8. erteilt dem Vorstand die Entlastung,
9. wählt die Rechnungsprüfer,
10. nimmt den Bericht des Kreiswehrführers über die Tätigkeit des Verbandes und der Feuerwehren entgegen,
11. beschließt über die Annahme von Dringlichkeitsanträgen,
12. bestätigt den Kreisjugendfeuerwehrwart.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) Sitzungen der Mitgliederversammlung sind:

1. die Jahreshauptversammlung
2. die außerordentliche Sitzung.

(2) Zur Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag geladen. Anträge zur Tagesordnung müssen bis eine Woche vor der Sitzung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Er soll sie der Mitgliederversammlung noch vor dem Sitzungstag bekannt geben. Dringlichkeitsanträge können während der Sitzung gestellt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

(4) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung durch den Vorsitzenden festzustellen. Danach bleibt die Mitgliederversammlung solange beschlussfähig, bis der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag eines nach § 9 Abs. 3 stimmberechtigten Teilnehmers der Mitgliederversammlung die Beschlussunfähigkeit feststellt. Dieser Teilnehmer zählt zu den Anwesenden. Der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit festzustellen, wenn weniger als ein Drittel aller Stimmberechtigten anwesend ist.

(5) Ist die Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlussunfähig, so ist eine erneute Sitzung einzuberufen. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zu der erneut einzuberufenden Sitzung hinzuweisen.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind unbeachtlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. § 13 Abs. 2 bleibt unberührt

(7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben ist. Sie soll spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen.

(8) Die Jahreshauptversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres durchzuführen. Sie hat den Jahresbericht des Kreiswehrführers über die Tätigkeit des Verbandes und der Feuerwehren entgegenzunehmen.

§ 11 Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre den Vorstand.
- (2) Dem Vorstand gehören an
1. der Vorsitzende und sein Stellvertreter,
 2. auf je angefangene 600 aktive Mitglieder ein Beisitzer,
 3. als Beisitzer der von der Kreisjugendfeuerwehrversammlung gewählte Kreisjugendfeuerwehrwart,
 4. der Geschäftsführer mit beratender Stimme.
- (3) Der Vorstand hat
1. die Sitzungen der Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse vorzubereiten und umzusetzen,
 2. die Aufnahme von Werkfeuerwehren und Betriebsfeuerwehren sowie Feuerwehren anderer Träger der öffentlichen Verwaltung vorzuschlagen,
 3. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft vorzuschlagen,
 4. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung aufzustellen,
 5. über die Beschwerden von Mitgliedern der Feuerwehren, soweit es sich um Verbandsangelegenheiten handelt, zu entscheiden,
 6. Arbeitsverträge mit hauptamtlichen Mitarbeitern abzuschließen und die ehrenamtlichen Fachwarte und Kreisausbilder des Verbandes zu bestellen,
 7. die Wahlergebnisse und die Bestellung der Geschäftsführung, der Fachwarte und der Kreisausbilder der Aufsichtsbehörde mitzuteilen,
 8. die Höhe der Entschädigung der Fachwarte und der Kreisausbilder vorzuschlagen und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen,
 9. sich und den von ihm gebildeten Ausschüssen eine Geschäftsordnung zu geben,
 10. Kreisfeuerwehrtage und andere Veranstaltungen durchzuführen,
 11. die vom Landkreis zur Durchführung übertragenen Aufgaben zu verwalten,
 12. über alle Angelegenheiten zu beschließen soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen oder dem Verbandsausschuss übertragen werden.
- (4) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- (5) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Fachwarte erhalten bei Sitzungen des Vorstandes ein Sitzungsgeld.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes beruft der Vorsitzende ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Verfasser zu unterzeichnen ist.

§ 12 Verbandsausschuss

- (1) Die Mitgliederversammlung bildet einen Verbandsausschuss.
- (2) Dem Verbandsausschuss gehören an:
1. der Vorstand nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 3;
 2. die Amtswehrführer bei Verhinderung sein Vertreter,
 3. die Wehrführer der amtsfreien Gemeinden bzw. deren Vertreter sowie
 4. der Geschäftsführer mit beratender Stimme.
 5. ein Vertreter der verbandsangehörigen Feuerwehren der Hansestadt Wismar

- (3) Der Verbandsausschuss hat insbesondere die Aufgabe:
1. alle Veranstaltungen auf Kreisebene vorzubereiten,
 2. über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu entscheiden,
 3. Vorschläge zur Ehrenmitgliedschaft zu unterbreiten,
 4. Vorschläge zur Auszeichnung zu unterbreiten und hierüber zu entscheiden
 5. die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der öffentlichen Feuerwehren im Rahmen der Keisfeuerweherschule auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages zu unterstützen.
- (4) Der Verbandsausschuss entscheidet weiterhin in Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er entscheidet auch in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgeschoben werden kann. Dieser Entscheidungen bedürfen der (nachträglichen) Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Verbandsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Verbandsausschuss kann Arbeitsgruppen bilden.

§ 13 Wahlen

- (1) Abstimmungen über Personalangelegenheiten, die als Wahlen bezeichnet werden, erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 10 Abs. 3 entsprechend. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält.
- (2) Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl
1. bei mehreren Bewerbern
durch eine Stichwahl zwischen den Bewerbern wiederholt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Erhalten mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl, nehmen diese Bewerber an der Stichwahl teil. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.
 2. bei einem Bewerber
wiederholt und durch einfache Mehrheit entschieden. Er ist gewählt, wenn er dann mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Wird dieses nicht erreicht, muss die Wahl so lange wiederholt werden, bis diese Mehrheit zustande gekommen ist.
- (3) Wahlleiter ist der Vorsitzende. Er bildet mit drei aus der Versammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern der Vorsitzende selbst zur Wahl ansteht, ist der stellvertretende Vorsitzende, bei seiner Verhinderung das anwesende dienstälteste aktive Mitglied, Wahlleiter.
- (4) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung auf Stimmzetteln.
- (5) Wiederwahlen sind auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig, jedoch endet die Amtszeit mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus seinem Amt ist innerhalb von drei

Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.

(7) Schwierigkeiten bei der Durchführung einer Wahl sind im Benehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde (§ 28 BRSchG) zu klären. Ist dies nicht möglich, kann jedes Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl Beschwerde einlegen.

(8) Nach Beendigung einer Wahl hat der Wahlleiter das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist von ihm und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse sind der Mitgliederversammlung und dem Vorstand des Verbandes mitzuteilen.

(9) Zum Vorsitzenden und seinem Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Abweichend von Abs. 2 Satz 4 zieht der Wahlleiter das Los.

Wählbar ist, wer

1. das passive Wahlrecht besitzt,
2. mindestens sechs Jahre aktiv einer Freiwilligen Feuerwehr angehört,
3. die Anforderung der Feuerwehrlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung M-V in der jeweils gültigen Fassung erfüllt,
4. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt und
5. das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(10) Die Mitglieder machen dem Wahlvorstand Vorschläge zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters. Die Wahlvorschläge sind ihm vier Wochen vor dem Wahltermin schriftlich und mit den Unterschriften von mindestens fünf Wehrführern einzureichen. Die Wahlvorschläge sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

(11) Als Beisitzer (§ 11 Abs. 2 Nr. 2) ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Die Wahlvorschläge der Mitglieder müssen zwei Wochen vor dem Wahltermin dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Sie bedürfen der Unterschriften von fünf Wehrführern. Die Wahlperiode für die Beisitzer beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit dem Tag ihrer Wahl oder mit dem Ablauf der Wahlzeit ihrer Vorgänger.

(12) Als Mitglied des Wahlvorstandes und als Rechnungsprüfer ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Sie werden offen jeweils für sechs Jahre gewählt. Die Wahlzeit beginnt mit dem Tage ihrer Wahl oder mit dem Ablauf der Wahlzeit ihrer Vorgänger.

§ 14

Geschäftsführer, Fachwarte

(1) Dem Geschäftsführer des Verbandes obliegt die Geschäftsführung entsprechend der Geschäftsordnung. Er wird durch den Vorstand bestellt.

(2) Der Verband kann Fachwarte einsetzen.

Sie werden durch den Vorstand für sechs Jahre bestellt. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 15 Behandlung von Beschwerden

(1) Die Beschwerden der Mitglieder, soweit sie Verbandsangelegenheiten betreffen, sind vom Vorstand zu entscheiden, der spätestens vier Wochen nach Eingang der Beschwerde einzuberufen ist. Haben sämtliche Vorstandsmitglieder einen höheren Dienstrang als der Beschwerdeführer, so ist der Vorstand durch ein mit dem Beschwerdeführer gleichrangiges Mitglied einer anderen Freiwilligen Feuerwehr zu erweitern. Der Vorsitzende bestimmt dieses Mitglied.

(2) Zur Verhandlung sind der Beschwerdeführer und die Betroffenen sowie Zeugen spätestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin schriftlich zu laden. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(3) Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Beschwerdeführer unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

§ 16 Haushalts- und Kassenwesen

(1) Der Verband hat für jedes Rechnungsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen, der mit der Aufsichtsbehörde abgestimmt werden soll.

(2) Die Ausgaben des Verbandes werden gedeckt durch

1. die Mitgliedsbeiträge
2. den Beitrag des Landkreises und
3. sonstige Zuwendungen.

(3) Die haushaltsrechtlichen Vorschriften für Gemeinden und Gemeindeverbände sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Haushaltsführung ist jährlich durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden, zu prüfen.
Die Prüfungsrechte des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises NWM bleiben unberührt.

§ 17 Kostenerstattung

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und die Fachwarte erhalten bei Dienstreisen Reisekosten nach dem Gesetz über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesreisekostengesetz- LRKG M-V) vom 3. Juni 1998 in der jeweils gültigen Fassung.

Reisen in diesem Sinne sind solche außerhalb des Landkreises Nordwestmecklenburg. Nehmen die Fachwarte regelmäßig in erheblichem Umfang Aufgaben ihres Fachgebietes wahr, kann ihnen eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

Wegstreckenentschädigungen bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge und Tagegelder werden an die Vorstandsmitglieder, die Fachwarte und die im Auftrage des Verbandsvorsitzenden tätigen Wehrführer nach dem LRKG M-V gezahlt.

Dies gilt auch für die Gewährung von Sitzungsgeld, doch darf neben dem Tagegeld kein Sitzungsgeld gezahlt werden.

(2) Absatz 1 gilt für die ehrenamtlich tätigen Kreisausbilder entsprechend.

§ 18 öffentliche Bekanntmachung

Die Satzung, die Geschäftsordnungen sowie alle sonstigen amtlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Landkreises Nordwestmecklenburg, dem „Nordwestblick“.

Dieses wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Landkreises Nordwestmecklenburg verteilt. Er kann auch einzeln oder im Abonnement gegen Entgelt bei der cw Nordwest Media Verlagsgesellschaft mbH, Große Seestraße 11, 23936 Grevesmühlen, bezogen werden.

Der „Nordwestblick“ wird außerdem auf der Internetseite des Landkreises veröffentlicht.

Der „Nordwestblick“ erscheint monatlich.

Die öffentlichen Bekanntmachungen sind mit Ablauf des Erscheinungstages des amtlichen Bekanntmachungsblattes bewirkt.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes NWM vom 16. 03. 1996 außer Kraft.

(3) Über alle bei der Auslegung dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde nach Anhörung des Vorstandes.

Warin, den 01. 03. 2008

Torsten Gromm
Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung